

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am Neckar

vom 26. Juni 2017

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Studierendenschaft der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am Neckar in der Urabstimmung vom 19. November 2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Die letzte Änderung erfolgte am 26. Juni 2017

Die Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am Neckar hat mit Schreiben vom 27. April 2017 dieser Satzung zugestimmt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status-, und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	3
Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung	3
§ 1 Rechtsstellung	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft	4
§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	4
§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule	4
Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien	4
§ 6 Hochschulöffentlichkeit	4
§ 7 Beschlussfähigkeit	5
§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen	5
§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien	5
§ 10 Geschäftsordnung	6
Zweiter Abschnitt: Organe	6
Erster Unterabschnitt: Der Studierenderrat	6
§ 11 Aufgaben	6
§ 12 Zusammensetzung des Studierenderrats	6
§ 13 Ausscheiden von Ratsmitgliedern	6
§ 14 Vorsitz des Studierenderrats	6
§ 15 Aufgaben des Vorsitzenden	7

§ 16 Protokollführung	7
§ 17 Sitzungen des Studierendenrats.....	7
§ 18 Ausschüsse.....	7
Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss.....	7
§ 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses	7
§ 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	7
§ 21 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses	8
§ 22 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses	8
Dritter Abschnitt: Studiengänge.....	9
Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung.....	9
§ 25 Zweck.....	9
§ 26 Zustandekommen und Beschlussfassung.....	9
Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten	10
§ 27 Grundsätze	10
§ 28 Beiträge	10
§ 29 Wirtschaftliche Betätigung.....	11
§ 30 Haushaltsplan und Finanzordnung.....	11
§ 31 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen	11
Sechster Abschnitt: Urabstimmung.....	11
§ 32 Zweck der Urabstimmung	11
§ 33 Zustandekommen.....	12
§ 34 Formelle Voraussetzungen	12
§ 35 Organisation und Ablauf.....	12
§ 36 Beschlüsse	13
§ 37 Bekanntmachung des Beschlusses	13
Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen	13
§ 38 Änderung der Organisationsatzung	13
§ 39 Schlichtungskommission	14
§ 40 Errichtung der Studierendenschaft	14
§ 41 Inkrafttreten	14

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg a.N. bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Sie führt den Namen „Verfasste Studierendenschaft der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg (HFR)“. Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, holt die Studierendenschaft vor der Realisierung ihrer Absicht das Einverständnis des Studierendenwerks ein. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, verständigt die Studierendenschaft sich vorab mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, holt sie vorab das Einverständnis der Hochschule ein.

§ 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss. Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 31 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamtStG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Hochschule.

§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an.

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien

§ 6 Hochschulöffentlichkeit

Die Sitzungen des Studierendenrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch

Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg a.N.“ bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu vermerken.
- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien

- (1) Die Wahlmitglieder des Studierendenrats werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in unmittelbarer, allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Listenvorschläge sollen mindestens zehn Kandidierende enthalten. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1.10. und endet mit dem 30.9. des darauffolgenden Jahres. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum 30.9. verbleibende Zeit.
- (4) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen

treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Studierendenrat und der Allgemeine Studierendenausschuss regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen.

Zweiter Abschnitt: Organe

Erster Unterabschnitt: Der Studierendenrat

§ 11 Aufgaben

Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

§ 12 Zusammensetzung des Studierendenrats

- (1) Der Studierendenrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenrat gehören an:
 1. kraft Amtes:
 - a) die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder,
 - b) mit beratender Stimme die Studiengangs-Sprecher (§ 24),
 2. aufgrund von Wahlen weitere sieben stimmberechtigte Mitglieder; für Wahlen gelten § 9 sowie die Wahlsatzung der Studierendenschaft.
- (2) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1a oder b und Wahlmitgliedschaft im Studierendenrat ist ausgeschlossen.

§ 13 Ausscheiden von Ratsmitgliedern

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenrats aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 13 Absatz 1 Nr. 1a) oder b) oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenrats scheidet aus dem Rat aus
 - a. mit Ablauf der Amtszeit,
 - b. durch Exmatrikulation oder
 - c. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden des Studierendenrats gegenüber schriftlich zu erklären ist.

§ 14 Vorsitz des Studierendenrats

Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, Sprecher für Öffentliches, ist auch Vorsitzender des Studierendenrats. Er wird vom zweiten Vorsitzenden des Allgemeinen

Studierendenausschuss, Sprecher für Internes, vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss.

§ 15 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenrats verantwortlich.

§ 16 Protokollführung

Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung ein Mitglied als Protokollführer.

§ 17 Sitzungen des Studierendenrats

- (1) Zu der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode lädt der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter ein. Er leitet die Sitzung bis die Wahlen zum Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses abgeschlossen sind.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenrats sollen in der Vorlesungszeit in der Regel einmal monatlich abgehalten werden.
- (3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenrats finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenrats statt.
- (4) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses erstattet dem Studierendenrat über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht.

§ 18 Ausschüsse

Der Studierendenrat kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenrat für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenrat angehören.

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss

§ 19 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 20 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen sowohl Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein, als auch eines der sieben aufgrund von Wahlen stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrats.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden, der Sprecher für Öffentliches ist,
 2. dem stellvertretenden, zweiten Vorsitzenden, der Sprecher für Internes ist sowie
 3. dem Finanzreferenten.

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.

- (3) Frauen und Männer sollen bei der Besetzung gleichberechtigt berücksichtigt werden.

§ 21 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat gewählt. Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des Vorsitzenden vom Studierendenrat einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat abgewählt werden. Sie können jedoch nur abgewählt werden, indem ein neues Mitglied für den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

§ 22 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss, den Studierendenrat und die Studierendenschaft.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Studierendenrats ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der Vorsitzende bzw. im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, den Schriftführer, der die Sitzungsniederschrift führt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Studierendenrats zu genehmigen.
- (3) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Studierendenrats.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende anstelle des Studierendenrats. Er hat in diesem Fall den Studierendenrat unverzüglich zu unterrichten. Der Studierendenrat kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (6) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der Finanzreferent arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenrates herbeizuführen.

Dritter Abschnitt: Studiengänge

§ 23 Studiengangs-Vertretung

- (1) Die Studierenden des ersten bis einschließlich siebten Fachsemesters eines Bachelor Studienganges sowie die Studierenden des ersten bis einschließlich dritten bzw. vierten Fachsemesters eines Masterstudienganges benennen jeweils pro Semester einen Sprecher und einen Stellvertreter. Diese werden in der ersten Vorlesungsstunde, die für alle Studierenden des Semesters verpflichtend ist, gewählt.
- (2) Die Semestersprecher und deren Stellvertreter des jeweiligen Studienganges bilden gemeinsam die Studiengangs-Vertretung.

§ 24 Studiengangs-Sprecher

- (1) Der Studiengangs-Sprecher ist mit beratender Stimme Mitglied im Studierendenrat, bereitet die Beschlüsse der Studiengangs-Vertretung vor und führt sie aus. Er ist Vorsitzender der Studiengangs-Vertretung. Der Studiengangs-Sprecher wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Studiengangs-Sprecher vertreten.
- (2) Der Studiengangs-Sprecher und dessen Stellvertreter werden von der Studiengangs-Vertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Studiengangs-Vertretung benannt. Die Wahlen hierzu finden in der ersten öffentlichen Sitzung der VS statt.
- (3) Der Studiengangs-Sprecher oder dessen Stellvertreter verlieren das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neubenennung eines Studiengangs-Sprechers bzw. Stellvertreters mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Studiengangs-Vertretung, durch Ausscheiden aus der Studiengangs-Vertretung oder durch schriftlichen Rücktritt aus wichtigem Grund. In diesen Fällen finden Neuwahlen für die restliche Amtsperiode statt.

Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung

§ 25 Zweck

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 26 Zustandekommen und Beschlussfassung

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
 1. dies mindestens 5 v.H. der immatrikulierten Studierenden verlangen,
 2. dies mindestens ein Drittel der Semestersprecher der Studiengänge verlangen oder
 3. der Studierendenrat dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für den Studierendenrat. Der Studierendenrat muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern und -vertreterinnen, die Wahlsatzung und die Beitragssatzung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlordnung durchgeführt.

- (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 27 Grundsätze

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenrat zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Rektorat der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule.
- (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch die Beitragssatzung (§ 31) festzusetzen. Sie ist vom Rektorat der Hochschule zu genehmigen, der spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenrat und im Benehmen mit dem Rektorat der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan geführt wird.

§ 28 Beiträge

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).

- (2) Der Studierendenrat erlässt eine Beitragsatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 29 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 30 Haushaltsplan und Finanzordnung

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

§ 31 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Studierendenrat kann für die sieben gewählten Vertreter der verfassten Studierendenschaft eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

Sechster Abschnitt: Urabstimmung

§ 32 Zweck der Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ermöglicht die Befragung aller Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.
- (2) In einem Zeitraum von 6 Monaten nach der Urabstimmung ist ein inhaltsgleicher Antrag nicht erneut zur Abstimmung zu stellen.

§ 33 Zustandekommen

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
 1. auf Beschluss des Studierendenrats
 2. auf Beschluss der Vollversammlung
 3. auf Antrag von mindestens 1% der Mitglieder der Studierendenschaft. Der Antrag ist schriftlich mit Unterschriftenliste beim AStA einzureichen. Dieser prüft die formellen Voraussetzungen des Antrags nach § 38. Die Antragstellerinnen und Antragsteller können bei einer Ablehnung die Schlichtungskommission anrufen. In diesem Fall spricht die Schlichtungskommission eine Empfehlung an den Studierendenrat aus.
- (2) Eine Urabstimmung findet unbeschadet von § 39 Abs. 1 innerhalb einer vom Antragsteller festzusetzenden Frist statt, die mindestens 4 Wochen betragen muss. Eine Zusammenlegung der Urabstimmung mit den Wahlen der Studierendenschaft sollte angestrebt werden.

§ 34 Formelle Voraussetzungen

- (1) Der Antrag muss
 1. die Antragstellenden,
 2. den Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin für den AStA an den oder die Rückfragen zu richten sind und welche als einzige berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegen zu nehmen benennen. Sofern hierzu niemand benannt wurde, fungiert der oder die Antragstellende, welcher oder welche im Antrag zuerst genannt wird als entsprechendes.
 3. Die zur Entscheidung bringende Frage,
 4. Eine Begründung und
 5. Einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme beinhalten.
- (2) Von Nr. 5 kann abgesehen werden, sofern keine Kosten aus der Entscheidung entstehen können.

§ 35 Organisation und Ablauf

- (1) Über eine Urabstimmung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform hochschulöffentlich informiert werden.
- (2) Eine Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit stattfinden.
- (3) Der Wahlausschuss führt die Urabstimmung gemäß Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft durch.
- (4) Der Studierendenrat legt den Termin der Urabstimmung nach Rücksprache mit dem Ansprechpartner oder der Ansprechpartnerin innerhalb der Frist fest.
- (5) Stimmberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden, ausgenommen sind die zeitlich befristet immatrikulierten ausländischen Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 5 LHG sowie Kontaktstudierende.

§ 36 Beschlüsse

- (1) Der in der Urabstimmung gestellte Antrag ist in dem Sinne entschieden, in dem die Mehrheit der gültigen Stimmen abgegeben wurde, sowie wenn mindestens 10 Prozent der Wahlberechtigten teilgenommen haben. Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so entscheidet der Studierendenrat diesen in der nächsten hochschulöffentlichen Sitzung.
- (2) Stimmen können nur in Form von Zustimmung (ja), Ablehnung (nein) oder Enthaltung (Enthaltung oder unbeschriftet) abgegeben werden. Sonstige Angaben sind nichtig und als ungültig zu werten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Urabstimmung kann nicht über Änderungen von Satzungen und Ordnungen, mit Ausnahme der Organisationssatzung nach § 65 Abs. 1 Satz 1 LHG entscheiden.
- (4) Ein Beschluss der Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse der Vollversammlung und des Studierendenrats auf und sperrt Anträge, die das selbige Thema betreffen für 6 Monate, in welchen Änderungen nur durch eine weitere Urabstimmung entschieden werden können.

§ 37 Bekanntmachung des Beschlusses

- (1) Der Wahlausschuss hat spätestens sieben Tage nach der Urabstimmung den Beschluss zu veröffentlichen.
- (2) Die Veröffentlichung hat
 1. Das Datum der Urabstimmung
 2. Die Anzahl der abgegebenen Stimmen, unterteilt in
 - a) ungültige,
 - b) gültige zustimmende,
 - c) gültige widersprechende und
 - d) gültige enthaltende Stimmen
 3. das Abstimmungsergebnis,
 4. sowie die Folgen daraus zu enthalten

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 38 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenrates in einer öffentlichen Sitzung beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Auf Veranlassung von Studierenden kann die Organisationssatzung auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von mindestens 20 Studierenden unterzeichnet sein. Der Studierendenrat legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

- (3) Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand der Änderung der Organisationssatzung bei Einberufung der öffentlichen Sitzung aus der Tagesordnung zu entnehmen ist.

§ 39 Schlichtungskommission

- (1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. Der Vorsitzende muss über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, die erwarten lässt, dass er den Anforderungen des Amtes gewachsen ist. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenrat berufen; der Vorsitzende wird für die Dauer von fünf Jahren berufen, die Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.
- (3) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an den Studierendenrat und gibt diese den Beteiligten bekannt. Der Studierendenrat setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.
- (4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung.

§ 40 Errichtung der Studierendenschaft

- (1) Das Rektorat der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenrates erforderlichen konstituierenden Wahlen durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Hochschule in der Fassung vom 30. Juni 2006 in entsprechender Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Grundsätze der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag Anwendung finden, jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Wahlmitglieder zu wählen sind und jedem Bewerber nur jeweils eine Stimme gegeben werden kann.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 41 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am Neckar in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 26.06.2017



Katharina Schön
Vorsitzende

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am:

Abgenommen am: